

EVG 2027

Strom für die Teilnehmer einer Eigenverbrauchsgemeinschaft

1. Produktbeschreibung

Messeinrichtung für Kunden der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand (EGM) in der Grundversorgung. Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zu einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG), die selbst produzierten Strom für den eigenen Verbrauch bezieht.

2. Preise

Die Preise sind gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027**.

(alle Preise exkl. MwSt.)

	Messpreis
Messpreis pro Messpunkt	
- Direktmessung pro Monat	Fr. 6.00
- Wandlermessung pro Monat	Fr. 15.00
- Virtuelle Messung pro Monat	Fr. 2.00

Die Arbeitspreise für Energie, Netznutzung und Abgaben werden dem Kunden von der EVG in Rechnung gestellt. Die EVG erhält hierfür von der EGM die gesamthafte Rechnung für die effektiv bezogene Energie, Netznutzung und Abgaben gemäss dem zugewiesenen Produktblatt.

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- Der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz von 8.1% auf allen Rechnungskomponenten
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Der Kunde als Endverbraucher

Der Kunde bleibt mit seiner Verbrauchsstätte Netznutzer im Sinne von StromVG und StromVV und wird weiterhin separat gemessen. Der Kunde haftet vollumfänglich für die von ihm bezogene Energie, Netznutzung und Abgaben.

Die EGM ist berechtigt, dem Kunden die entsprechenden Preise, Abgaben und Leistungen gemäss dem zugewiesenen Preisblatt jederzeit direkt in Rechnung zu stellen, falls die EVG ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

Bitte wenden!

3.2 Die Eigenverbrauchsgemeinschaft

Die Eigenverbrauchsregelung lässt zu, dass die Erzeugung am Ort der Produktion auf mehrere Endverbraucher (Verbrauchsstätten) aufgeteilt werden kann. Zu diesem Zweck bilden die Endverbraucher zusammen mit der Produktion eine „Eigenverbrauchsgemeinschaft“. Die EVG dient allein zum Zweck der Abwicklung des Eigenverbrauchs und ist kein Endverbraucher, bzw. keine Verbrauchsstätte im Sinne des StromVG. Voraussetzung für die Bildung einer EVG ist der Bezug von gleichen EGM-Produkten (Netznutzung und Energie) durch alle an der EVG beteiligten Endverbraucher. Zwischen der EGM und der EVG wird ein Rahmenvertrag abgeschlossen, in welchem u.a. die Kontaktperson der EVG angegeben ist. Über diese Kontaktperson wird sämtliche Korrespondenz im Zusammenhang mit der EVG abgewickelt. Über den Bezug dieses Produkts bestätigt der Endverbraucher die Zugehörigkeit zur EVG.

3.3 Produktwahl, Lieferbeginn und –Dauer, Preisänderungen

Ein Beitritt zur EVG oder ein Austritt hat durch den Kunden schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Voranzeige zu erfolgen. Die Lieferung erfolgt anschliessend auf unbestimmte Dauer nach den Bestimmungen des gewählten EGM-Produktes. Für damit verbundene Umstellungen kann die EGM der EVG die anfallenden Kosten gemäss dem Rahmenvertrag in Rechnung stellen.

Preisänderungen sind auf Beginn eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung der für die Grundversorger relevanten gesetzlichen Vorschriften möglich.

3.4 Messung und Abrechnung

Die EGM bestimmt die Art und Weise der Messung sowie die notwendigen Steuerungen. In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer oder der Verwaltung verrechnet. Bezieht ein Kunde Strom über mehrere Verbrauchsstellen, so wird jede gesondert abgerechnet. Der Grundpreis pro Messstelle (Messpreis pro Messpunkt) ist auch ohne Energiebezug geschuldet. Bei leerstehenden Objekten wird der Grundpreis dem Hauseigentümer oder der Hausverwaltung verrechnet.

Die EGM liefert die Verbrauchsdaten der Kunden an die EVG zwecks Abrechnung der gemeinschaftlich bezogenen Mengen gemäss dem einheitlich gewählten EGM-Produkt. Der Kunde stimmt der Datenlieferung an die EVG mit dem Bezug des vorliegenden Produktes ausdrücklich zu.

3.5 Rechnungsstellung

Ablesung und Verrechnung erfolgen halbjährlich per Ende Juni und Ende Dezember. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Bei Mahnungen wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 20.- verrechnet. Die Einforderung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

3.6 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EGM beruht auf dem vorliegenden Produkteblatt und dem Rahmenvertrag mit der EVG sowie dem Betriebsregulativ über die Abgabe elektrischer Energie.

Die EGM behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben.

4. Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt wurde vom Vorstand der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand beschlossen und auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.